

§ 0902 BGB

(1) Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der [Verjährung](#). Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender [Leistungen](#) oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

(2) Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Recht gleich.